Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"

Dresden, 30. 12. 1962
92010/1360/N/K

Oberarbeitung Blauer Ordner, Nr. 1.6.

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

In Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Rat werden für die Vergabe der Friedrich-List-Plakette folgende Neuregelungen in die Ordnung über die Auszeichnung ..... aufgenommen:

§ 1 (3)

a) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehören eine vom Rektor unterzeichnete Urkunde und eine materielle Anerkennung in Form eines Geldbetrages.

§ 3 (1)

a) langjährige verdienstvolle Tätigkeit an der Hochschule

(2) Mit der "Friedrich-List-Plakette können ausgezeichnet werden:

- Mitarbeiter und Studenten der Hochschule
- Mitarbeiter aus staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben
- ausländische Bürger.

§ 5 Ergänzung:

Die Anzahl der jährlich an Mitarbeiter der HfV zu vergebenden "Friedrich-List-Plaketten" und ihre Aufschlüsselung auf die Bereiche wird zu Beginn eines jeden Jahres durch den Rektor festgelegt.

§ 6 (1)

neu!

c) in Verbindung mit der "Friedrich-List-Plakette" bis zu 400,-- M.

§ 6 (3)

2. Absatz

Bei allen übrigen Personen besteht die Auszeichnung

- mit dem Friedrich-List-Preis in der Überreichung der Urkunde
- mit der Friedrich-List-Plakette in der Überreichung der Plakette und einer Urkunde. Beide Auszeichnungen sind nicht mit einer materiellen Anerkennung verbunden. Das gilt auch für alle Mitglieder .....

§ 9 (1) Eine Ständige Kommission prüft die vorliegenden Vorschläge und unterbreitet dem Rektor die Auszeichnungsempfehlung. Der Kommission gehören an:

der 1. Prorektor als Vorsitzender,
der Prorektor für Gesellschaftswissenschaften,
der Prorektor für Naturwissenschaft und Technik,
ein Vertreter der Hochschulparteileitung,
ein Vertreter der Hochschulgewerkschaftsleitung,
ein Vertreter der Hochschulgrundorganisationsleitung der FDJ,
die Funktionaldirektoren,
ein Vertreter des Sektionsdirektors jeder Sektion,
ein Vertreter des I.-I. und
ein Vertreter des Direktors des IVS,
ein Vertreter des Direktors des TDZ,
der Wissenschaftliche Sekretär des Rektors als Sekretär der Kommission.

(2) Die Anträge auf Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" und dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" werden je nach der Thematik durch den Prorektor für Gesellschaftswissenschaften bzw. Prorektor für Naturwissenschaften und Technik geprüft und auszeichnungswürdige Vorschläge vor der Ständigen Kommission begründet.

Die Anträge auf Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" gem. § 3 werden der Ständigen Kommission durch den 1. Prorektor unterbreitet.

(3) Der Rektor wird bei seiner endgültigen Entscheidung über die Auszeichnungen vom Wissenschaftlichen Rat (Senat) beraten.

§ 10(1) entfällt

(2) wird (1)

§ 11. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und Vorgabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden vom 15. Juni 1978.

Prof. Dr.-Ing. E. Meier

92010/103/82 35 x